

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

29. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



6. März 2026 | Nr. 3
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2026 auf- und festgestellt:

§ 1

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit
 - dem Gesamtbetrag der Erträge auf 85.228.451,00 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 98.659.860,00 Euro
 - abzgl. globaler Minderaufwand von 1.954.015,00 Euro
 - somit auf 96.705.845,00 Euro
- im Finanzplan mit
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 78.888.649,00 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.251.332,00 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.977.746,00 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.421.479,00 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 8.354.155,00 Euro
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.064.427,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.350.655,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 59.215.528,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtli-

chen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 11.477.393,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch Hebesatzung vom 28.11.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 571 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 666 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 508 v. H.

§ 7

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Einzelbudget. Die Budgetverantwortung obliegt den jeweiligen Produktverantwortlichen mit Ausnahme der zentralen Bewirtschaftungsregeln (vgl. 2.). Produkte einer/eines Produktverantwortlichen bilden unter Einhaltung der Zielsetzungen der Einzelbudgets ein Gesamtbudget.

Innerhalb der Einzel- und Gesamtbudgets gelten alle Erträge/Einzahlungen und alle Aufwendungen/Auszahlungen sowie alle Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Budgetverantwortung als gegenseitig deckungsfähig. Die Gesamtsummen bilden grundsätzlich die Obergrenze und sind für die Haushaltsausführung verbindlich. Der Stadtkämmerer kann die Deckungsfähigkeit zwischen Gesamtbudgets im Rahmen der Gesamtdeckung herstellen.



Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung in den jeweiligen Budgets werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), zahlungsneutrale Konten für Sonderposten, Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Finanzbuchhaltung veranschlagt und bewirtschaftet sofern ausgewiesen) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 14 KomHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz (incl. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren gem. § 22 KomHVO, Veränderungen durch eine Nachtragssatzung gem. § 81 GO, Veränderungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen/-auszahlungen aus Mehrerträgen/-einzahlungen) um weniger als 15.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmers; Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

5. Ergänzende Bestimmungen zum Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig

wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen. Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Übach-Palenberg mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde dem Rat in der Sitzung vom 25. Februar 2026 zugeleitet. Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg voraussichtlich am 26. März 2026 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr in den Diensträumen des Fachbereichs 20 - Finanzen, Rathaus Zimmer C3.09 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat. Einwendungen sind schriftlich zu richten an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

Übach-Palenberg, 06.03.2026
 In Vertretung
 gez.
 Schröder
 Erster Stadtbeigeordneter

Impressum des Amtsblattes
 der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Übach-Palenberg Christine Stadler, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Jutta Gündling, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Weiss Druck GmbH & Co. KG, Hans-Georg-Weiss-Straße 7, 52156 Monschau, Tel.: 02472/982-0

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehnmal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 Euro pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20 Euro. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.